

Bundes-Rechtsschutzordnung

Gemäß 2 Abs. 2 Satz 2, § 18 Satz 1 der Satzung erlässt der Vorstand des vhw folgende Änderung der Rechtsschutzordnung vom 27. Oktober 1989. Der Beschluss erfolgte auf der Grundlage der Anpassung der vhw-Rechtsschutzordnung an die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB vom November 1998.

§ 1 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung umfasst Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Unter „Rechtsberatung“ ist die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft sowie die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu verstehen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Rechtsberatung besteht nicht.
- (3) Unter „Verfahrensrechtsschutz“ ist die Übernahme der Kosten in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren zu verstehen. Hierzu gehören auch die dem Mitglied durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen auferlegten Kosten und die Kosten seiner Rechtsvertretung, soweit sie notwendig waren und erstattungsfähig sind. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung des vhw getroffen werden.

§ 2 Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz kann nur in Angelegenheiten gewährt werden, die im Zusammenhang mit der beruflichen, gewerkschaftlichen oder hochschulpolitischen Tätigkeit eines Mitglieds einschließlich einer Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung im öffentlichen Dienst stehen. Hierzu zählt auch die Tätigkeit als Jugend- und Auszubildendenvertretung, als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des rechtsschutzsuchenden Mitglieds eingetreten ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (2) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 durch Dritte erfolgt oder erfolgen könnte, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung. Das gilt insbesondere für die Inanspruchnahme einer für das Mitglied bestehenden Rechtsschutzversicherung.

§ 4 Sondervorschriften für Verfahrensrechtsschutz

- (1) Verfahrensrechtsschutz darf nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine angemessene Aussicht auf Erfolg hat.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren wird Verfahrensrechtsschutz für die Verteidigung gegen die erhobenen Anschuldigungen gewährt. Das gilt nicht, wenn es sich bei diesen um vorsätzlich begangene Handlungen handelt; Ausnahmen können in Sonderfällen, insbesondere bei bedingtem Vorsatz, durch den geschäftsführenden Bundesvorstand zugelassen werden.

§ 5 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos durch die Bundesgeschäftsstelle des vhw sowie durch die Dienstleistungszentren des DBB erteilt.
- (2) Die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz soll kostenlos erteilt werden. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied einen Teil, höchstens 10 vom Hundert, der entstehenden Verfahrenskosten selbst trägt.
- (3) Soweit der vhw aufgrund der Gewährung von Verfahrensrechtsschutz Kosten getragen hat, sind diese von dem Mitglied an den vhw zu erstatten, wenn das Mitglied bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung des mit Rechtsschutz versehenen Verfahrens wieder aus dem vhw ausscheidet.

§ 6 Haftung

Eine Haftung des vhw im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 7 Verfahren bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Verfahrensrechtsschutz besteht nicht.
- (2) Verfahrensrechtsschutz ist grundsätzlich über den Landesverband schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen sowie eine eingehende Darstellung des Sachverhalts beizufügen.
- (3) Über den Antrag auf Verfahrensrechtsschutz entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand durch schriftlichen Bescheid endgültig. Der Verfahrensrechtsschutz wird jeweils nur für eine Instanz bewilligt. Die Bewilligung gilt auch für die nächst höhere Instanz, wenn der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel eingelegt hat.
- (4) Das rechtsschutzsuchende Mitglied ist in der Wahl seines Prozessbevollmächtigten oder Rechtsvertreters grundsätzlich frei. Jedoch kann die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied einen bestimmten, vom vhw bezeichneten Prozessvertreter bevollmächtigt.

- (5) Der vhw ist von dem Mitglied oder dessen Prozessvertreter durch Übersendung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfügungen und Entscheidungen sowie der wesentlichen Schriftsätze der Beteiligten laufend zu unterrichten.
- (6) Der Abschluss eines Vergleichs oder die Rücknahme einer Klage bedürfen der Zustimmung des vhw. Erfolgt eine solche Maßnahme ohne dessen Zustimmung, so kann der vhw einen bereits gewährten Verfahrensrechtsschutz widerrufen und verlangen, dass etwa bereits getragene Kosten von dem Mitglied erstattet werden.

§ 8 Rechte am Prozessmaterial

Der vhw ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen, soweit dies ohne Nachteile für das betroffene Mitglied geschehen kann. Der Name des Mitgliedes ist stets geheim zu halten.

§ 9 Kostenabrechnung

- (1) Die dem Mitglied zur Last fallenden Kosten eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens werden bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet. Auf Wunsch des Mitglieds sind sie nach Beendigung jeder Instanz abzurechnen. Vorschüsse sind auf Antrag in der üblichen Weise zu leisten.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in der Höhe der vom vhw getragenen Rechtsschutzkosten an diesen abzuführen. Der vhw kann verlangen, dass das Mitglied den Kostenerstattungsanspruch in Höhe der vom vhw getragenen Rechtsschutzkosten an diesen abtritt.

§ 10 Entziehung des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung verstößt. In diesen Fällen sind bereits gezahlte Kostenvorschüsse an den vhw zu erstatten.
- (2) Wird die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der vhw den Verfahrensrechtsschutz mit Wirkung für die Zukunft entziehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung der Rechtsschutzordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1999